



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 24.07.2009

Gesch.-Z.: 5347800 - 438

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



### BESCHIED

In dem Asylverfahren der

- 1.  geb. am 2003 in  / Deutschland
  - 2.  geb. am 2004 in  / Deutschland
- gesetzlich vertreten durch ihre Mutter: Frau .

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt  
Walliczek  
Paulinenstraße 21  
32427 Minden

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte werden abgelehnt.
- 2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
- 3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich des Irak vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

#### Begründung:

Die Antragsteller, irakische Staatsangehörige arabischer Volks- und schiitischer Glaubenszugehörigkeit, wurden am 07.04.2003 (Antragsteller zu 1.) bzw. am 22.12.2004 (Antragsteller zu 2.) als Söhne der irakischen Staatsangehörigen  und  in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Am 30.06.2008 stellte ihre Mutter für sie mittels ihres Verfahrensbevollmächtigten einen Asylantrag, wobei sie in diesem Zusammenhang im Wesentlichen Bezug nimmt auf die Gründe ihres eigenen Asylfolgeverfahrens unter

D0045

Hausanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:  
Poststelle@bamf.bund.de

Fax Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung

Bundeskasse Weiden, Kto. 750 010 07  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Regensburg, BZ 750 000 00  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

dem Aktenzeichen: 5331577-438. Im Falle ihrer Mutter wurde vom Bundesamt mit Bescheid vom 03.04.2009 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hinsichtlich der Republik Irak festgestellt. Dieser Bescheid ist seit dem 05.05.2009 bestandskräftig.

Unter Berücksichtigung der Angaben ihrer Mutter im Rahmen des genannten Asylfolgeverfahrens ist ihre Mutter mittlerweile seit einiger Zeit vom leiblichen Vater der Kinder geschieden, da dieser sie desöfteren vergewaltigt und körperlich schwerst misshandelt hat, so dass sie schließlich mit den Kindern in diverse Frauenhäuser, zuletzt in Minden, geflüchtet war.

Während sie noch mit dem leiblichen Vater der Kinder zusammen gelebt habe, habe sie einige Male in ein Krankenhaus eingeliefert werden müssen, wobei sich der leibliche Vater der Kinder während dieser Zeit nicht um die Kinder gekümmert habe, die sich deshalb in einem völlig verdrehten und verwahrlosten Zustand befunden hätten. Die Verwahrlosung sei soweit gegangen, dass die Kinder teilweise sogar in ein Krankenhaus hätten eingeliefert werden müssen. Außerdem seien die Kinder auch desöfteren von ihrem leiblichen Vater – ebenso wie ihre Mutter – körperlich misshandelt worden. Derzeit würden sie sich bei einer Pflegefamilie in Minden befinden, da ihre Mutter psychisch erkrankt sei und sich nach einem Nervenzusammenbruch erst wieder selbst erholen müsse.

2006 habe die Familie ihres mittlerweile geschiedenen Ehemannes auch ihren Vater und ihren Schwager im Irak aus Rache wegen der Trennung töten lassen. Dennoch sei auch ihre Familie nicht mit der Trennung/Scheidung einverstanden gewesen, so dass sie im Falle einer Rückkehr in den Irak mit keinerlei Unterstützung seitens irgendwelcher Familienangehöriger rechnen könne.

Den minderjährigen Antragstellern drohe aufgrund der genannten Vorgeschichte bei einer Rückkehr in den Irak, wo das Sorgerecht nach irakischem Gesetz automatisch dem Vater zufallen würde, eine konkrete Gefahr für Leib und Leben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt sowie den Akteninhalt in dem genannten Folgeverfahren ihrer Mutter unter dem Aktenzeichen: 5331577-438 verwiesen.

Mit den Asylanträgen begehren die Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da die Asylanträge insoweit nicht beschränkt wurden.

1.

Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG werden abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der

übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 1 C 33.71; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die minderjährigen Antragsteller haben nie im Irak gelebt. Ihre Mutter hat eine reale Möglichkeit politischer Verfolgung im Rahmen ihrer Asylverfahren zu keinem Zeitpunkt überzeugend darlegen können. Vielmehr berief sie sich auf eine Verfolgung seitens ihres geschiedenen Ehemannes und dessen Familienangehörigen. Solch ein Vortrag lässt jedoch eine politische Gerichtetheit etwaiger Verfolgungshandlungen gemäß Artikel 16 a Abs. 1 GG nicht erkennen.

Da ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG eine staatliche Verfolgung voraussetzt, den Antragstellern – ebenso wie ihrer Mutter – bei einer Rückkehr in den Irak jedoch keine staatlichen Verfolgungsmaßnahmen drohen, scheidet ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte vorliegend aus.

2.

Es besteht kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.

Auch die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG sind nicht ersichtlich. Hiernach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die behauptete Bedrohung durch Angehörige eines Familienangehörigen, also durch Privatpersonen unter dem Gesichtspunkt der Blutrache, fällt nicht unter den Begriff der Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG. Aus einer systematischen Auslegung dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Voraussetzungen dieser Norm nur erfüllt sind, wenn die Verfolgung von Gruppen ausgeht, die dem Staat oder den Parteien bzw. Organisationen des § 60 Abs. 1 Satz 4 a und 4 b AufenthG ähnlich sind, nicht aber, wenn es sich um eine Verfolgung durch Privatpersonen aus persönlichen Gründen handelt.

Aus den genannten Gründen scheidet auch die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegend aus.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Antragsteller zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist

gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Hierfür wurden für die minderjährigen Antragsteller weder Anhaltspunkte vorgetragen noch sind sie anderweitig ersichtlich.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn die Ausländer als Angehörige der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt sind.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Irak vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn den Ausländern eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Die Mutter der minderjährigen Antragsteller verfügt mittlerweile über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, die ihr am 27.05.2009 (gemäß Ausländerzentralregister) erteilt wurde. Für die minderjährigen Antragsteller bedeutet dies, dass sie im Falle einer Rückkehr in den Irak gemeinsam mit ihrem ausreisepflichtigen Vater in ihr Heimatland zurückkehren müssten, wo diesem nach islamischem Recht automatisch das Sorgerecht für die minderjährigen Antragsteller zuerkannt werden würde.

Da ihr Vater die minderjährigen Antragsteller – wie sich aus den zahlreichen Stellungnahmen im Verfahren unter dem Aktenzeichen: 5331577-438 – ergibt, sowohl körperlich misshandelt hat, als diese auch sträflichst verwahrlosen ließ, während sich ihre Mutter – bedingt durch Misshandlungen des leiblichen Vaters der Antragsteller – im Krankenhaus aufhielt, so dass die minderjährigen Antragsteller, die derzeit bei einer Pflegefamilie in Minden leben, einige Male selbst im Krankenhaus behandelt werden mussten, bedeutet dies, dass sie im Falle einer gemeinsamen Rückkehr mit ihrem leiblichen Vater in ihr Heimatland einer konkreten Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt

wären, zumal nicht einmal ausgeschlossen werden kann, dass ihr Vater den Kindern auch Schlimmeres antun würde, da seine Familie in der Vergangenheit offenbar nicht einmal davor zurück schreckte, seinen Schwiegervater und einen weiteren Verwandten aus der Familie seiner geschiedenen Frau im Irak töten zu lassen.

Aus den genannten Gründen war bei den minderjährigen Antragstellern ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Republik Irak festzustellen.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Da den Ausländern gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Vorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid abgesehen.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Hüttemann

Ausgefertigt am 27.07.2009 in Außenstelle Bielefeld

  
  
Hüttemann